

Hinweisblatt zur Gewinnermittlung für das Elterngeld

Für das Elterngeld wird als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der **steuerliche Gewinn** abzüglich der darauf entfallenden Steuern und der aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind mindestens die Anforderungen des § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zu erfüllen. Daneben sind die §§ 4 bis 7k Einkommensteuergesetz und die §§ 13 bis 18 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Die wichtigsten Grundsätze zum Ausfüllen der Gewinnermittlungen sind unter Punkt 1 zusammengefasst. Wird der Gewinn der Unternehmung nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz durch Bilanzierung ermittelt, beachten Sie bitte zusätzlich Punkt 2. Unter Punkt 3 sind Hinweise für bestimmte Tätigkeiten aufgeführt.

Der maßgebliche Zeitraum zur Bestimmung des Gewinns vor Geburt Ihres Kindes ist der **Bemessungszeitraum**. Dieser umfasst jeweils **Kalendermonate**. Der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beantragen, ist der **Bezugszeitraum**. Dieser richtet sich nach den **Lebensmonaten** des Kindes. Die Gewinnermittlungen sind für Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum vollständig auszufüllen. Soweit die Daten für Ihr Einkommen im Bezugszeitraum zur Antragstellung in der Zukunft liegen, sind die Gewinnermittlungen des Bezugszeitraums anhand einer **Prognose** zu erstellen.

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.

1. Gewinnermittlungen nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz

1.1 Unterscheidung der Tätigkeiten entsprechend Ihrem Steuerbescheid

Existieren im Rahmen einer Einkunftsart mehrere Tätigkeiten und werden diese auch gegenüber dem Finanzamt getrennt voneinander erklärt, benötigen wir zur Berechnung des Elterngeldes ebenfalls nach Tätigkeiten getrennte Gewinnermittlungen.

1.2 Zuflussprinzip

Beim Ausfüllen der Gewinnermittlungen beachten Sie bitte das sogenannte Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 1 Einkommensteuergesetz. Demnach werden Einnahmen dem tatsächlichen Zeitpunkt zugeordnet, in dem sie zufließen. Entsprechend verfahren Sie bitte mit den Ausgaben gemäß § 11 Absatz 2 Einkommensteuergesetz. Folglich können Zuflüsse aus einer Tätigkeit vor Geburt zu einem Einkommen im Bezugszeitraum führen, auch wenn Sie die Tätigkeit im Bezugszeitraum nicht ausüben.

Da grundsätzlich die steuerliche Verbuchung maßgeblich ist, müssen Sie Jahresbeträge wie zum Beispiel Abschreibungen für langlebige Investitionsgüter zeitanteilig ansetzen (Ausnahme **Bilanzierung** siehe Ziffer 2).

1.3 Trennung der Gewinnermittlungen nach Kalenderjahren

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kalenderjahr eine getrennte Gewinnermittlung auszufüllen ist. Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres können hingegen zusammengefasst werden.

1.4 Taggenaue Berechnung

Bitte beachten Sie, dass die Einnahmen und Ausgaben **taggenau** errechnet werden müssen. Dies ist insbesondere bei den Einkünften im Bezugszeitraum, der sich am Geburtsdatum Ihres Kindes orientiert, relevant. Daher können wir betriebswirtschaftliche Auswertungen als Grundlage zur Berechnung des Elterngeldes nur dann heranziehen, wenn sie genau den erforderlichen Zeitraum umfassen und die Jahresabschlussbuchungen enthalten (siehe Ziffer 1.2).

1.5 Einnahmen und Ausgaben sind vollständig einzutragen

Unabhängig von der Höhe der Einnahmen sind Sie verpflichtet, die Gewinnermittlungen vollständig auszufüllen. Dies betrifft insbesondere die Abschreibungen für Abnutzung und andere Ausgaben wie beispielsweise Mietkosten, die während des Bezugszeitraums weiterhin anfallen.

2. Bilanz - keine Gewinnermittlungen erforderlich

Ermitteln Sie den Gewinn Ihrer Tätigkeit in Form einer **Bilanz** nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz, reichen Sie bitte statt der Gewinnermittlungen entsprechende **Gewinn- und Verlustrechnungen** ein. Bitte achten Sie auch hier auf eine Trennung der relevanten Zeiträume nach Kalenderjahren, eine taggenaue Berechnung und berücksichtigen Sie zeitanteilig die Abschlussbuchungen (entsprechend Ziffer 1.1 und 1.3 - 1.5).

3. Spezielle Sachverhalte

3.1 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (nicht nach § 13 a Einkommensteuergesetz)

Alternativ zu den Gewinnermittlungen können Sie eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte im relevanten Zeitraum einreichen.

3.2 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 a Einkommensteuergesetz

Sie ermitteln Ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13 a Einkommensteuergesetz). In diesem Fall reichen Sie bitte statt der Gewinnermittlungen die nachfolgenden Unterlagen ein.

3.2.1 Bemessungszeitraum

Wir benötigen den zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid, aus dem die aktuelle Höhe der Einkünfte nach § 13 a Einkommensteuergesetz hervorgeht. Alternativ reicht eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte nach § 13 a Einkommensteuergesetz im relevanten Zeitraum.

3.2.2 Bezugszeitraum

Ändert sich die Höhe der Einkünfte im Bezugszeitraum nicht, bestätigen Sie uns dies bitte formlos schriftlich. Bei Änderungen reichen Sie bitte eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer voraussichtlichen Einkünfte im Bezugszeitraum ein.

3.3 Sie üben eine nebenberufliche Tätigkeit aus und nutzen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz

Sie ermitteln Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit unter Anwendung des sogenannten Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz. Bitte tragen Sie Ihre Einnahmen und den Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Zeile 9) in die Gewinnermittlungen ein.

3.4 Sie sind als Tagespflegeperson tätig

Als **Tagespflegeperson** teilen Sie uns bitte mit, ob Sie Ihre Einkünfte anhand Ihrer tatsächlichen Ausgaben oder anhand der Betriebsausgabenpauschale ermitteln. Weisen Sie Ihre Ausgaben gegenüber dem Finanzamt mit der Betriebsausgabenpauschale nach, wird zur Berechnung des Elterngeldes für den Bemessungszeitraum beziehungsweise Bezugszeitraum eine Aufstellung Ihrer Einnahmen und zusätzlich eine Aufstellung, wie sich die Höhe Ihres Pauschbetrages errechnet (Betreuungszeit, Anzahl der betreuten Personen etcetera), benötigt.

3.5 Sie besitzen eine Beteiligung

Sie erzielen Einkünfte aus einer **Beteiligung**. Erzielen Sie Einkommen aus einer Beteiligung, bei der nur eine Gewinnermittlung für den gesamten Betrieb möglich ist, benötigen wir zusätzlich zu den Gewinnermittlungen den Gesellschaftsvertrag mit der Gewinnverteilungsregelung. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie alternativ eine Bescheinigung des Steuerberaters vorlegen, aus der die Art der Beteiligung, die Höhe des Anteils und der anteilige Gewinn oder Verlust für den betreffenden Zeitraum hervorgeht. Bitte kennzeichnen Sie, ob es sich um vorläufige oder endgültige Beträge handelt.

3.6 Sie besitzen eine Photovoltaikanlage

Sie besitzen eine **Photovoltaikanlage** beziehungsweise **Anteile an einer Photovoltaikanlage**. Als Inhaber einer Photovoltaikanlage haben Sie gewerbliche Einkünfte. Bitte tragen Sie in die Gewinnermittlungen die steuerlichen Einkünfte im relevanten Zeitraum ein. Besitzen Sie eine Beteiligung an einer Photovoltaikanlage beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.5.

3.7 Sie erzielen einen Veräußerungserlös

Sie haben Ihren Gewerbebetrieb abgemeldet und die Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben. Fällt der **Veräußerungserlös** im Bemessungszeitraum oder Bezugszeitraum an, reichen Sie bitte neben der Gewinnermittlung auch eine Aufgabebilanz ein.